



# HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2021

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Arno Enners (AfD)**  
vom 15.10.2021

### Ungleichbehandlungen bei Entschädigungsleistungen im Falle der coronabedingten Quarantäneanordnung

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Dem Presseartikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ mit der Bezeichnung „Ungerecht und kontraproduktiv“ ist zu entnehmen, dass gegen den Corona-Virus ungeimpfte Personen mit Wirkung zum 01.11.21 im Falle einer ihnen gegenüber verhängten Quarantäne weiterhin ihre Entgelt-/Entschädigungszahlung für die Dauer der Quarantäneverhängung erhalten sollen, sofern es sich bei diesen Personen um Beamte handelt, - und dem hingegen nicht erhalten sollen, falls sie lediglich Angestellte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind. Begründet worden sei die Entgeltfortzahlung für Beamte im Falle der Quarantäneverhängung vonseiten des Innenministeriums mit der verfassungsrechtlich verankerten Alimentierungspflicht der zuständigen Dienstherren. Des Weiteren ist innerhalb des in Rede stehenden Presseartikels hervorgehoben, dass „die Landesregierung in der Gesundheitsministerkonferenz“ – gemeint ist wohl die 94. Ministerkonferenz – Beschluss vom 22.09.2021 – die Abschaffung der Entschädigung unterstützt hat, obwohl sie weiß, dass diese Verschärfung einen Teil der berufstätigen Hessen“, nämlich die verbeamteten Personen, „gar nicht betrifft.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt/rechtfertigt sich die eingangs beschriebene Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Nicht-Beamten aus der Sicht der hessischen Landesregierung und auf welche Regelungsnormen im Einzelnen stützt sich diese?

Im Gegensatz zu Angestellten, die mit ihrem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag schließen, unterliegen Beamtinnen und Beamte nach ihrer Ernennung den beamtenrechtlichen Vorschriften. Beamtinnen und Beamte erhalten kein Arbeitsentgelt, sondern werden im Rahmen der Alimentationspflicht des Dienstherrn besoldet. Dieses Alimentationsprinzip genießt verfassungsrechtlichen Schutz (Art. 33 Abs. 5 GG, vgl. BVerfG 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/14, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/09).

Frage 2. Kann die eingangs beschriebene Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Nicht-Beamten aus der Sicht der hessischen Landesregierung als gesetzmäßig angesehen werden, wenn doch

- a) der in § 56 Abs. 1, Satz. 4 IfSG normierten Ausnahmeregelung, der zufolge eine Entschädigung für quarantänebedingte Entgelteinbußen i.S.d. § 56 Abs.1, Satz 1 und 2 IfSG generell nicht erhalten soll, wer durch eine gesetzlich vorgeschriebene bzw. öffentlich empfohlene Schutzimpfung/spezifische Prophylaxe oder den Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein Risikogebiet die Quarantäneanordnung hätte vermeiden können, sowie
- b) dem von der 94. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) gefassten Beschluss vom 22.09.2021 keine Differenzierung nach Beamten und Nicht-Beamten zu entnehmen ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Wegen des Alimentationsprinzips erhalten Beamtinnen und Beamte im Fall der Krankheit oder Absonderung ihre Bezüge grundsätzlich fortgezahlt. Sie unterfallen im Quarantänefall nicht der Regelung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG und haben dementsprechend keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem IfSG. Damit liegt bereits kein Erfordernis der Zahlung einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG vor.

Beamtinnen und Beamte, die ihre Arbeitsleistung auch mobil (z.B. im Homeoffice) erbringen können, sind auch in der Quarantäne zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet. Wenn die Beamtin oder der Beamte in Quarantäne die Arbeitsleistung jedoch nicht erbringen kann, weil es

z.B. keine Möglichkeit zum Homeoffice gibt, kann ein Verlust der Bezüge drohen – und zwar dann, wenn die Beamtin oder der Beamte sein Fernbleiben schuldhaft verursacht hat (vgl. für den Bund § 9 BBesG, entspricht § 8 HBesG). Für die ausfallende Arbeitszeit wegen einer Absonderung z.B. nach einer vermeidbaren Reise in ein Risikogebiet ist Zeitguthaben oder Urlaub einzusetzen.

Auch wenn die Nicht-Impfung alleine keine Pflichtverletzung darstellt, da keine Impfpflicht in Bezug auf das Corona-Virus besteht, kann ein Verschulden der Beamtin oder des Beamten vorliegen, wenn ein weiteres risikoreiches Verhalten hinzukommt – z.B. durch Reisen in ein Corona-Hochrisikogebiet ohne triftigen Grund. Dieses Verhalten kann mit der Pflicht der Beamtin oder des Beamten zum vollen persönlichen Einsatz, die eine Pflicht zur Gesunderhaltung voraussetzt, unvereinbar sein. Im Falle einer Quarantäne bedarf es daher stets einer Einzelfallprüfung zu möglichen dienstrechtlichen Folgen.

Frage 3. Ist die Annahme zutreffend, dass der Anspruch auf Entgeltzahlung/Entschädigung eines im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer eine im Vergleich zu dem Entgeltzahlungsanspruch eines Beamten ebenso verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition darstellt? (Bitte unter Nennung der einschlägigen Grundgesetzartikel und BVerfGE beantworten)

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG ist eine abschließende gesetzliche Ausformung des gewohnheitsrechtlich anerkannten Aufopferungsanspruchs (BT-Drucks. 14/2530, S. 87) und steht demnach grundsätzlich zur inhaltlichen Disposition des Bundesgesetzgebers.

Frage 4. Sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung gerichtliche/verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe gegen die eingangs beschriebene Ungleichbehandlung anhängig?

Der Landesregierung sind keine hiergegen gerichteten Verfahren bekannt.

Frage 5. Worin genau liegt der Aussage-/Regelungsmehrwert des im Zuge der 94. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) gefassten Beschlusses vom 22.09.2021 gegenüber der in § 56 Abs.1, Satz. 4 IfSG gefassten Regelung im Einzelnen?

Der Beschluss stellt eine öffentlichkeitswirksame Konkretisierung der gesetzlichen Regelung dar. Damit ist verbunden, dass ungeimpften Personen nunmehr tatsächlich finanzielle Konsequenzen aus der Entscheidung gegen eine Impfung gegen SARS-CoV-2 drohen können.

Wiesbaden, 3. November 2021

**Kai Klose**